OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605056/18/MS/MSt

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R B, H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100040508/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzten Rechtsvorschriften wie folgt zu lauten haben:
„1. § 106 Abs. 5 Z 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019
2. § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 57/2007 iVm § 36 lit. a KFG, BGBl. Nr. 267/1967
3. § 36 lit. d KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. Nr. 375/1988
4. § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 57/2007 iVm § 36 lit. e KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 und § 57a Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019“
und die Rechtsgrundlage wie folgt zu lauten hat:
„§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017“
als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 98 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100040508/21, wurden über Herrn E F (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (1. gegen § 106 Abs. 5 Z 2 KFG; 2. gegen § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG; 3. gegen § 36 KFG, 4. gegen § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG) Geldstrafen (zu 1. 110 Euro, zu 2. 220 Euro; zu 3. 110 Euro und zu 4. 80 Euro) sowie Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 22 Stunden; zu 2. 1 Tag 20 Stunden; zu 3. 22 Stunden und zu 4. 16 Stunden) jeweils auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG verhängt und den Beschwerdeführer konkret Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 30.04.2021, 17:40 Uhr
Ort: T, K
Betroffenes Fahrzeug: verwendetes Kennzeichen: x
Kennzeichen: x
Sie haben als Lenker nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass Sie Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert haben und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatten.
Anzahl der beförderten Kinder: 1

2. Datum/Zeit: 30.04.2021, 17:40 Uhr
Ort: T, K
Betroffenes Fahrzeug: verwendetes Kennzeichen: x
Kennzeichen: x
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: Renault Clio, silber, KZ x (montierte Kennzeichen)

3. Datum/Zeit: 30.04.2021, 17:40 Uhr
Ort: T, K
Betroffenes Fahrzeug: verwendetes Kennzeichen: x
Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

4. Datum/Zeit: 30.04.2021, 17:40 Uhr
Ort: T, K
Betroffenes Fahrzeug: verwendetes Kennzeichen: x
Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 11/2020."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 27. Jänner 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die mit Schriftsatz vom 23. Februar 2022, verfasst durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, und am 24. Februar 2022 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu die verhängte Strafe (unter Anwendung des § 20 VStG) herabsetzen; in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG eine Ermahnung erteilen.

Mit Schreiben vom 2. März 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde, da die Behörde nach Prüfung des Beschwerdevorbringens zu keiner anderen Entscheidung kommt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2022, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Als Zeugen wurden Insp. D E und Insp. T einvernommen. Weiters wurde Online-Einsicht in die Betriebsanleitung des verwendeten Kindersitzes der Marke Cybex genommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30. April 2021 um 17:40 Uhr einen PKW, auf dessen Windschutzscheibe eine Begutachtungsplakette angebracht war, auf der das Kennzeichen x aufschien. Am Fahrzeug selbst waren die Kennzeichen x montiert.
Zum fraglichen Zeitpunkt bestanden für das Kraftfahrzeug keine Haftpflichtversicherung und keine aufrechte Zulassung.
Der Beschwerdeführer fuhr zum fraglichen Zeitpunkt von Traun nach Ansfelden, um beim Lidl Lebensmittel einzukaufen.
Am Rücksitz des PKW saß zum fraglichen Zeitpunkt der ca. 15 Monate alte Sohn des Beschwerdeführers beifahrerseitig in einem Kindersitz. Das Kind wog zum fraglichen Zeitpunkt 9 oder 10 kg. Der Kindersitz verfügt über ein Isofix-System. Der Beschwerdeführer hatte den Fangkörper entfernt, da sein Sohn seiner Ansicht nach dafür zu groß gewesen war. Das im Kindersitz sitzende Kind wurde mit dem fahrzeugeigenen Sicherheitsgurt gesichert.
Das Kind wurde mit einem Kindersitz der Marke Cybex gesichert. Dieser Kindersitz verfügt über keinen eigenen Y-Gurt und ist geeignet für Kinder von 9 kg bis 36 kg. Die Sicherung der damit transportierten Kinder variiert nach Gewichtsklasse. Eine Sicherung mittels Fangkörper erfolgt für Kinder von 9 kg bis 18 kg. Erst danach kann der Fangkörper entfernt werden und reicht in der Folge die Sicherung mittels wageneigenem Sicherheitsgurt aus.

Dass beim PKW eine Begutachtungsplakette angebracht war, dessen eingestanztes Kennzeichen nicht mit dem am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen übereinstimmt, dass für den PKW zur fraglichen Zeit keine aufrechte Haftpflichtversicherung bestand und dass der PKW zur fraglichen Zeit nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Hörsching und werden diese Verwaltungsübertretungen in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und vom Beschwerdeführer in der mündlichen Beschwerdeverhandlung eingestanden.

Zur Verwaltungsübertretung der Kindersicherung ergibt sich aus der Fotobeilage der Anzeige, dass ein Kleinkind auf der Rückbank beifahrerseitig in einem Kindersitz gesessen hatte.
Im Zuge der Amtshandlung hatte der Beschwerdeführer diesbezüglich angegeben, er habe den Gurt des Kindersitzes entfernt, da dieser hierfür schon zu groß gewesen war.
In der Beschwerde selbst wurde vorgebracht, der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Polizeibeamten angegeben, er habe den Gurt des Kindersitzes aufgrund der Größe des Kindes entfernt, nicht jedoch den im Fahrzeug eingebauten Gurt, mit welchem er das Kleinkind während der Fahrt gesichert hatte. Dieser Gurt sei erst nach der Anhaltung durch die Polizei gelöst worden. Das Bild sei erst nach dem Lösen des Sicherheitsgurtes aufgenommen worden.

Diesbezüglich hatte der Beschwerdeführer seinem Einspruch gegen die Strafverfügung einen Ausdruck aus Google.com angeschlossen, das einen Kindersitz der Marke Pallas-Fix Rabbit der Type Cybex zeigt.
In der mündlichen Verhandlung erfolgte eine Konkretisierung dahingehend, als der Beschwerdeführer angab, er habe den Fangkörper und nicht den Gurt des Kindersitzes entfernt, zumal dieser ja über kein eigenes Gurtsystem verfüge.

Dass der Sohn des Beschwerdeführers beifahrerseitig auf der Rückbank in dem oben angeführten Kindersitz gesessen hat und während der Fahrt mit dem wageneigenen Sicherheitsgurt gesichert war, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers selbst sowie der damit übereinstimmenden Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen.
Diese Personen gaben ebenfalls übereinstimmend an, dass das Foto, welches im Akt aufliegt, erst aufgenommen wurde, nachdem der wageneigene Sicherheitsgurt gelöst worden war.
Aus diesem Foto ergibt sich auch, dass das Kind, ohne mit dem Fangkörper gesichert zu sein, transportiert wurde, was auch vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde, da dieser angab, er habe aufgrund der Größe des Kindes den Fangkörper entfernt und nur den fahrzeugeigenen Sicherheitsgurt zur Sicherung des im Kindersitz beförderten Kindes verwendet.

Aus der Betriebsanleitung des verwendeten Kindersitzes ergibt sich, dass die Sicherung von Kindern von 9 bis 18 kg zwingend mittels Fangkörper und entsprechender Führung des fahrzeugeigenen Sicherheitsgurts zu erfolgen hat.

Dass der Beschwerdeführer keine Einsicht in die Betriebsanleitung des verwendeten Kindersitzes genommen hat, ergibt sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben

von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

Gemäß § 36 lit. d KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der Ermächtigte, wenn das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, und das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung

festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Zu 1.:
Wie unter II festgestellt, war das Kind im Kindersitz ohne Verwendung des Fangkörpers lediglich mit dem fahrzeugeigenen Sicherheitsgurt gesichert. Da das Kind zum fraglichen Zeitpunkt 9 bis 10 kg wog, war nach der Betriebsanleitung des verwendeten Kindersitzes eine Sicherung mittels Fangkörper zwingend erforderlich, da erst bei Kindern ab 18 kg der Fangkörper zur Sicherung von Kindern entfernt werden darf und die Sicherung mittels fahrzeugeigenem Gurt, der entsprechend der Vorgaben der Betriebsanleitung geführt wird, ausreicht. Da das vom Beschwerdeführer beförderte Kind erst 9 bis 10 kg gewogen hat, hat der Beschwerdeführer nicht dafür Sorge getragen, dass das Kind in einer entsprechenden Rückhalteeinrichtung im Sinn des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG befördert wurde, da das Kind ohne Benutzen des Fangkörpers gesichert wurde und ist damit der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Zu 2. bis 4.:
Wie unter II. dargelegt, war der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW zum fraglichen Zeitpunkt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Es bestand für den PKW zum fraglichen Zeitpunkt keine Haftpflichtversicherung und war auf dem PKW mit dem verwendeten Kennzeichen x zum fraglichen Zeitpunkt eine Begutachtungsplakette mit dem eingestanzten Kennzeichen x angebracht, womit der Beschwerdeführer als Lenker nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des KFG entspricht, wodurch jeweils der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da die übertretenen Normen nichts anderes bestimmen, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, da es einem Vater eines Kleinkindes durchaus zugemutet werden kann, die Betriebsanleitung des verwendeten Kindersitzes zu lesen und diese entsprechend umzusetzen, sodass er, zumal der Kindersitz für Kinder ab 9 Monate geeignet ist, nicht auf die Idee gekommen wäre, sein Sohn sei für die Sicherung mittels Fangkörper zu groß, da dieser erst ab einem Körpergewicht von 18 kg entfernt werden darf und sein Sohn gerade schwer genug für den verwendeten Kindersitz samt Fangkörper war. Aus diesem Grund ist dem Beschwerdeführer jedenfalls Fahrlässigkeit hinsichtlich der unter Spruchpunkt 1. erfassten Verwaltungsübertretung vorzuwerfen.

Zu den Spruchpunkten 2. bis 4. hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe für seine Familie Lebensmittel kaufen müssen. Da sein altes Auto kaputt gewesen sei und für das neue Auto noch keine Zulassung vorlag, habe er die Nummerntafeln des alten Autos auf das Neue montiert. Er sei mit dem Auto zum Lidl von Traun nach Ansfelden gefahren. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Umstand, dass Lebensmittel besorgt werden müssen, den Beschwerdeführer nicht berechtigt mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Auto, für das keine Haftpflichtversicherung bestand und mit Kennzeichentafeln eines anderen Autos am Verkehr teilzunehmen, zumal auch im näheren Umkreis des Wohnortes des Beschwerdeführers Lebensmittelgeschäfte vorhanden sind, die auch fußläufig erreicht werden können. Die Verantwortung des Beschwerdeführers ist daher als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren und war dem Beschwerdeführer sehr wohl bewusst, dass er mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug ohne bestehende Haftpflichtversicherung und mit Kennzeichentafeln eines anderen Fahrzeuges unterwegs war, sodass hier von einem schuldhaften Verhalten im Ausmaß der Vorsätzlichkeit auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Bei der Strafbemessung hat die belangte Behörde die finanzielle Lage des Beschwerdeführers als mildernd und die einschlägige rechtskräftige Vormerkung als straferschwerend gewertet.
Für die Strafbemessung ging die belangte Behörde entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro netto, Sorgepflichten für zwei Personen und keinem Vermögen aus.
Zur finanziellen Lage gab der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung ergänzend an, er habe aufgrund eines Hauskaufes Schulden in der Höhe von 300.000 Euro.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wären.

Zu 1.:
Die in Frage kommende Strafdrohung dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit im Fall eines Unfalls. Die Verpflichtung, Kinder entsprechend mit

Rückhalteeinrichtungen samt Fangkörper zu sichern, zielt darauf ab, Verletzungen im Unfallfall bestenfalls zu vermeiden oder zu minimieren und zu verhindern, dass betroffene Personen aus den Sitzen gerissen oder schlimmstenfalls aus dem Fahrzeug geschleudert werden. Daher geht von der Nichtsicherung mitfahrender Kinder ein hohes Gefährdungspotential aus, dem die übertretene Norm entgegenwirkt.

Zu 2. bis 4.:
Geschütztes Rechtsgut ist die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, wobei sichergestellt werden soll, dass nur mit jenen Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr teilgenommen wird, die den Bestimmungen des KFG entsprechen.
Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen beeinträchtigen das geschützte Rechtsgut in nicht geringer Intensität, wurden doch genau jene Handlungen gesetzt, die die übertretenen Normen zu verhindern versuchen.

Zum Antrag unter Anwendung des § 20 VStG, die Strafen herabzusetzen, ist festzuhalten, dass die diesbezügliche Minderung einer Mindeststrafe bis zur Hälfte das Vorhandensein einer Mindeststrafe in der heranzuziehenden Rechtsgrundlage voraussetzt. Da in § 134 Abs. 1 KFG keine Mindeststrafe vorgesehen ist, kann eine Herabsetzung der Strafe gestützt auf § 20 nicht zur Anwendung kommen.

Zum Antrag auf Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist auszuführen, dass eine solche nur dann erteilt werden kann, wenn die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung und geringes Verschulden) vorliegen. Gegenseitig scheitert die Erteilung einer Ermahnung gestützt auf § 45 Abs. 1 VStG schon aufgrund des nicht geringen Verschuldens des Beschwerdeführers und ist weiters das strafrechtlich geschützte Rechtsgut nicht von geringer Bedeutung, sodass die Erteilung einer Ermahnung keinesfalls geboten ist.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des geschützten Rechtsgutes der übertretenen Bestimmungen, auf den Grad des Verschuldens, das Vorliegen von Milderungsgründen und von Erschwerungsgründen der verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen, der Notwendigkeit der Spezialprävention, die sich aus eben diesen Vormerkungen ergibt, sowie der Generalprävention sowie unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation des Beschwerdeführers ist an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen und erscheinen die von der belangten Behörde festgelegten Geldstrafen (auch nach Bekanntgabe der Schulden infolge des Hauskaufes), die jeweils den zur Verfügung stehenden Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG mit der höchsten ausgesprochenen Geldstrafe zu nicht einmal 5 % ausschöpfen als angemessen und ist eine Herabsetzung der verhängten

Geldstrafen somit nicht geboten, sodass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag zu den Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 98 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß